

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Söhlde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Söhlde, den 10.09.1990

gez. Pisalski
Bürgermeister

gez. Blase
Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 3
Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.05.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Urlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Hildesheim, den 11.09.1990

gez. Einfalt
Unterschrift

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.10.1986 / 20.12.1989 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Söhlde, den 20.04.1990

gez. Blase
Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber
Königstr. 12 3200 Hildesheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.06.1990 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.07.1990 bis 17.08.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Söhlde, den 23.08.1990

gez. Blase
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Söhlde, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.08.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Söhlde, den 10.09.1990

gez. Blase
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 11.10.1990 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

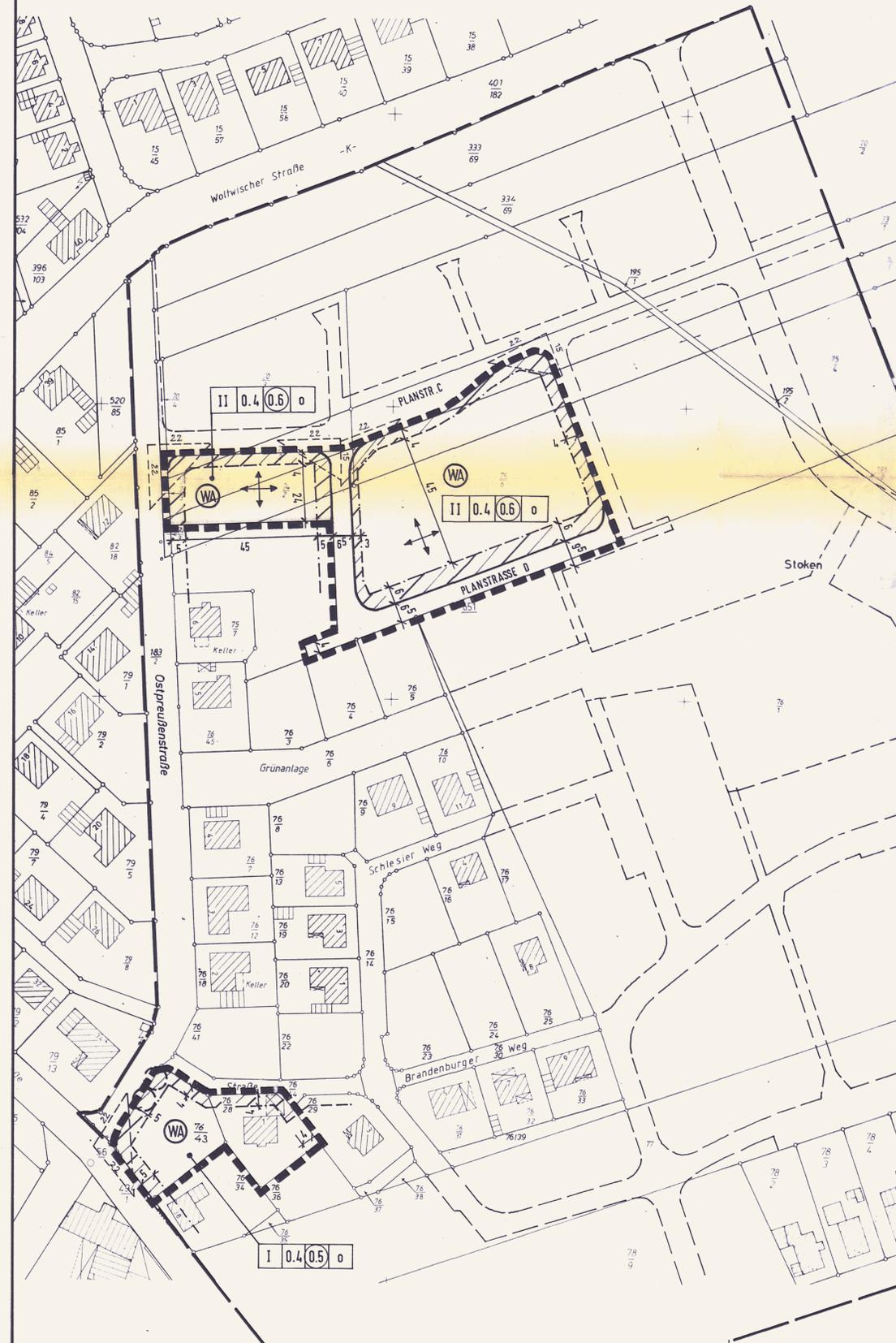
Landkreis Hildesheim
- Amt für Kommunalaufsicht -
Az.: (15) 15 11 / 408

Hildesheim, den 14.12.1990
Der Oberkreisdirektor
gez. Schöne

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 23.01.1991 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.01.1991 rechtsverbindlich geworden.

* (1. Änderung)

Landkreis Hildesheim
Gemeinde Söhlde
Gemarkung Söhlde
Flur 3
Maßstab 1:1000



GEMEINDE SÖHLDE ORTSCHAFT SÖHLDE
BEBAUUNGSPLAN NR.4
"SÖHLDE-OST II"

1. ÄNDERUNG

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES:
- DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES
- DES BEBAUUNGSPLANES

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Z. B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
Z. B. 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o OFFENE BAUWEISE

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
LÄNGERE ACHE DES HAUPTBAUKÖRPERS

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK IN HÖHE VON 0,80 m
ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG,
BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN
FREIZUHALTEN

ANZUPFLANZENDE BÄUME
DER STANDORT DER BÄUME IST DURCH
DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT.

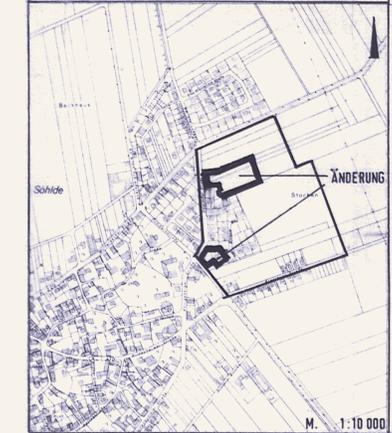
BEGLAUBIGUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT
WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.

SÖHLDE, DEN

GEMEINDE SÖHLDE
DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSKARTE M.1:10000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M.1:10000 ER-
TEILT DURCH KATASTERAMT HILDESHEIM AM 22.09.89 AZ:A 1770/89



GEMEINDE SÖHLDE · ORTSCHAFT SÖHLDE
BEBAUUNGSPLAN NR.4 "SÖHLDE-OST II"
1. ÄNDERUNG M.1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12 RI A-1
TEL. 0 51 21 / 2 25 2 6 3200 HILDESHEIM

AUSFERTIGUNG

STAND: INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BauGB